

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Download bzw. den Erwerb der Vollversion eines Software Produkts von WebIT Solutions e.U.

## **1 Vertragspartner**

### **1.1**

Die vertragsgegenständliche Software ist ausschließlich für Unternehmer bestimmt. Der Download der Software gilt als Bestätigung des Käufers bzw. Nutzers der Software (im Folgenden „Auftraggeber“), Unternehmer zu sein, und als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich.

### **1.2**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch einen sachgemäßen Test der Software im Betrieb auf der dafür vorgesehenen Hardware inklusive dem darauf installierten Betriebssystem zu prüfen, ob sie für seine Zwecke geeignet ist. Der Erwerb der Software oder von Lizenzen daran gilt als Bestätigung der Eignung und Mangelfreiheit der Software. Änderungen der Hardware des Auftraggebers oder des darauf installierten Betriebssystems haben keinesfalls ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers von über die Software abgeschlossenen Kaufverträgen oder Lizenzvereinbarungen zur Folge.

### **1.3**

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Software eine Internetverbindung zu einem Server mit Zugriffsmöglichkeit des Auftragnehmers herstellt, um Lizenzen zu prüfen, Updates herunterzuladen und zu installieren oder um Daten zur Fehleranalyse zu versenden.

## **2 Preise, Steuern und Gebühren**

### **2.1**

Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem vereinbarten Honorar zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

### **2.2**

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## **3 Zahlung**

### **3.1**

Die Lizenzierung bzw. Freigabe der Software zur Nutzung erfolgt längstens 14 Tage nach Einlangen der Zahlung durch den Käufer auf dem Konto des Verkäufers. Für Schäden die durch eine etwaige verspätete Lizenzierung entstehen, gibt es keine Haftung.

Sollte Lizenzierung aus technischen Gründen nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer die Zahlungen längstens 30 Tage nach der Zahlung durch den Käufer auf dem Konto des Verkäufers rück zu erstatten.

### **3.2**

Zahlungen können ausschließlich in Form von Bank Überweisungen erfolgen.

## **4 Urheberrecht und Nutzung**

### **4.1**

Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, zeitlich begrenzte Recht, die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages durch den Auftraggeber erstellte Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

### **4.2**

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

### **4.3**

Die Dekompilierung und Anpassung oder Erweiterung der Software ist nicht gestattet.

### **4.4**

Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, an welcher ein Dritter Rechte hat (zB Standardsoftware von Microsoft), erfolgt die Einräumung der Nutzungsrechte zugunsten des Auftraggebers nur insoweit, als die Rechte des Dritten hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

## **5 Rücktrittsrecht**

### **5.1**

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber vor dem Erwerb von Lizenzen die Möglichkeit ein, die Software zu testen. Das Rücktrittsrecht ist daher ausgeschlossen.

## **6 Gewährleistung, Wartung, Änderungen**

### **6.1**

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen.

Hilfestellungen, Diagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen können vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln.

### **6.2**

Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, Störungen oder Schäden.

## **7 Haftung**

### **7.1**

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nicht für Schäden. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind.

## **8 Datenschutz, Geheimhaltung**

### **8.1**

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

## **9 Sonstiges**

### **9.1**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

### **9.2**

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden rechtliche Schritte nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Scheitern der Verhandlungen eingeleitet.

### 9.3

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.